

Teilegutachten nach Anlage XIX zu § 19/3 StVZO  
 Nr. : RZ-065526-B0-021  
 Anlage-Nr. : 2  
 Seite : 1 / 4  
 Hersteller : Borbet Vertriebs GmbH  
 Teiletyp : CWE 80710

**Technische Daten, Kurzfassung**

**Raddaten**

Radtyp:	<b>CWE 80710</b>
Art des Rades:	einteiliges Leichtmetall-Rad
Handelsmarke:	CW
Montageposition:	Vorder-und Hinterachse
Radausführung:	<b>LK 139,7</b>
Radgröße:	8Jx17H2
Rad-Einpresstiefe:	30 mm
Lochkreisdurchmesser:	139,7 mm
Lochzahl:	6
Mittenlochdurchmesser:	106,10 mm
Zentrierart:	Mittenzentrierung
Zentrierring:	ohne Ring
geprüfte Radlast:	1050 kg
bei Reifenabrollumfang:	2250 mm

**Allgemeine Anforderungen**

Im Fahrzeug vorgeschriebene Fahrzeugsysteme, z.B. Reifendruckkontrollsysteme, müssen nach Anbau der Sonderräder funktionsfähig bleiben.

**Verwendungsbereich**

Fahrzeughersteller : Toyota

Radbefestigung			
Fahrzeugtyp(en)	Beschreibung der Befestigungsteile	Zubehör-Kit	Anzugsmoment
AN1P(EU, N), AN1P(EU, N)-TMG, N25S, N25T	Radmutter mit Schaft, Kegel 60°, Gewinde M12x1,5	-	140 Nm

Teilegutachten nach Anlage XIX zu § 19/3 StVZO  
 Nr. : RZ-065526-B0-021  
 Anlage-Nr. : 2  
 Seite : 2 / 4  
 Hersteller : Borbet Vertriebs GmbH  
 Teiletyp : CWE 80710

Typ(en):		ABE / EG-Genehmigung:	
<b>N25S</b>		<b>L642</b>	
<b>N25T</b>		<b>L643</b>	
Motorleistung (kW)	Handelsbezeichnungen	zulässige Reifengrößen <b>vorne</b> und <b>hinten</b> , ggf. Auflagen	Auflagen und Hinweise
75 bis 126	Toyota HILUX 4WD ( Fahrzeug <b>ohne</b> Kotflügelverbreiterung Breite: 1760 mm)	255/55R17 A97)  255/60R17 A97)  265/60R17 A97)G01)	A01) bis A10) K05)
75 bis 126	Toyota HILUX 4WD ( Fahrzeug <b>mit</b> Kotflügelverbreiterung Breite: 1835 mm und Serienbereifung: 255/70R15 oder 255/65R16 )	255/55R17 A97)  255/60R17 A97)  265/60R17 A01)A97)G01)	A02) bis A10)
126	Toyota HILUX 4WD ( Fahrzeug <b>mit</b> Kotflügelverbreiterung Breite: 1835 mm und Serienbereifung: 265/65R17 )	265/65R17 A97)E05)	A02) bis A10)

6/139,7/106

Typ(en):		ABE / EG-Genehmigung(en):	
<b>AN1P(EU, N)</b>		<b>e11*2007/46*2587*..</b>	
<b>AN1P(EU, N)-TMG</b>		<b>e13*2007/46*1698*..</b>	
Motorleistung (kW)	Handelsbezeichnungen	zulässige Reifengrößen <b>vorne</b> und <b>hinten</b> , ggf. Auflagen	Auflagen und Hinweise
110	Toyota Hilux (Nur Extra Cab und Double Cab)	265/65R17  275/60R17	A02) bis A10) E70)EF0)

### Auflagen und Hinweise

A01) Entfällt für dieses Gutachten.

A02) Der vorschriftsmäßige Zustand des Fahrzeugs ist durch einen amtlich anerkannten Sachverständigen oder Prüfer für den Kraftfahrzeugverkehr oder einen Kraftfahrzeug-sachverständigen oder einen Angestellten nach Nummer 4 der Anlage VIIIb zur StVZO auf einem Nachweis entsprechend dem im Beispielkatalog zu § 19 StVZO veröffentlichten Muster bescheinigen zu lassen.

Teilegutachten nach Anlage XIX zu § 19/3 StVZO  
Nr. : RZ-065526-B0-021  
Anlage-Nr. : 2  
Seite : 3 / 4  
Hersteller : Borbet Vertriebs GmbH  
Teiletyp : CWE 80710

- 
- A03) Die mindestens erforderlichen Geschwindigkeitsbereiche und Tragfähigkeiten der zu verwendenden Reifen sind, unter Zugrundelegung der fahrzeugspezifischen Daten, aus der in Anlage 0 befindlichen Tabelle „Tragfähigkeitskennzahl und Geschwindigkeitssymbol“ zu entnehmen. Gibt es die Reifengrößen mit den ermittelten Mindestwerten nicht, so sind sie nicht zulässig.
- A04) Das Fahrwerk sowie die Brems- und Lenkungsaggregate müssen, sofern diese durch keine weiteren Auflagen berührt werden, dem Serienstand entsprechen. Wird gleichzeitig mit dem Anbau der Sonderräder eine Fahrwerksänderung vorgenommen, so ist diese und ihre Auswirkung auf den Anbau der Sonderräder gesondert zu beurteilen.
- A05) Es sind nur schlauchlose Reifen mit Gummi -oder Metallventilen zulässig. Die Ventile müssen den Normen DIN, E.T.R.T.O. oder TRA entsprechen, sollen möglichst kurz sein und dürfen nicht über die Radkontur hinausragen.
- A06) Zur Befestigung der Sonderräder dürfen nur die in der Tabelle Radbefestigung den Fahrzeugtypen zugeordneten Befestigungsteile verwendet werden. Sofern nicht anders angegeben, sind nur die vom Radhersteller mitzuliefernden Befestigungsteile zu verwenden.
- A07) Die Bezieher der Sonderräder sind darauf hinzuweisen, dass der vom Reifenhersteller vorgeschriebene Reifenfülldruck bzw. Mindestluftdruck zu beachten ist.
- A08) Wird das serienmäßige Ersatzrad verwendet, soll mit mäßiger Geschwindigkeit und nicht länger als erforderlich gefahren werden. Bei Fahrzeugen mit permanentem Allradantrieb ist bei Verwendung des Ersatzreifens darauf zu achten, dass nur Reifen mit gleich großem Abrollumfang zulässig sind. Es müssen die serienmäßigen Befestigungsteile verwendet werden.
- A09) Die Bezieher sind darauf hinzuweisen, dass Schneekettenbetrieb nicht geprüft wurde, es sei denn, dass die Verwendung von Schneeketten durch eine weitere Auflage im Gutachten erlaubt wird.
- A10) Die Räder dürfen nur an der Innenseite mit Klebegewichten ausgewuchtet werden.
- A97) Die Verwendung von feingliedrigen Schneeketten, die nicht mehr als 16 mm aufliegen, ist nur auf den Rädern der Hinterachse zulässig (siehe auch Bedienungsanleitung des Fahrzeugherstellers).
- E05) Nur zulässig an Fahrzeugen, bei denen diese Reifengröße bereits serienmäßig eingetragen ist oder diese in den Fahrzeugpapieren (Fahrzeugschein, Zulassungsbescheinigung I oder COC- Papier) bzw. in der EG-Genehmigung des Fahrzeuges zugelassen ist.
- E70) Nur zulässig an Fahrzeugausführungen, die serienmäßig mit Reifen der Größe 265/65R17 oder 265/60R18 ausgerüstet sind oder mindestens einen von diesen in den Fahrzeugpapieren (Fahrzeugschein, Zulassungsbescheinigung I oder COC- Papier) bzw. in der EG- Genehmigung des Fahrzeuges zugelassen sind.

Teilegutachten nach Anlage XIX zu § 19/3 StVZO  
Nr. : RZ-065526-B0-021  
Anlage-Nr. : 2  
Seite : 4 / 4  
Hersteller : Borbet Vertriebs GmbH  
Teiletyp : CWE 80710

---



EF0) Nicht zulässig an Fahrzeugausführungen die serienmäßig an der Vorder - und/oder an der Hinterachse nur mit Rädern ausgerüstet sind deren Raddurchmesser größer als der Raddurchmesser des Umrüstrades sind und/oder deren Felgenmaulweite größer als die Felgenmaulweite des Umrüstrades sind.

G01) Es ist der Nachweis zu erbringen, dass die Anzeige des Geschwindigkeitsmessers und des Wegstreckenzählers innerhalb der gesetzlich vorgeschriebenen Toleranzen (§ 57 StVZO) liegt. Sofern die Anzeige angeglichen werden muss, kann diese Rad-Reifen-Kombination nicht als wahlweise Ausrüstung auf der Anbaubestätigung eingetragen werden.

K05) Durch die Montage einer geeigneten Kotflügelverbreiterung ist für eine ausreichende Abdeckung des Reifens und des Rades (EG-Richtlinie) oder der Reifenlauffläche (Richtlinien zu Par. 36a StVZO) zu sorgen.

DDie Anlage Nr. **2** mit den Blättern 1 bis 4 hat nur Gültigkeit in Verbindung mit dem Gutachten für die Sonderräder Typ CWE 80710 des Auftraggebers **Borbet Vertriebs GmbH**.

Geschäftsstelle Essen, **27.04.2017**